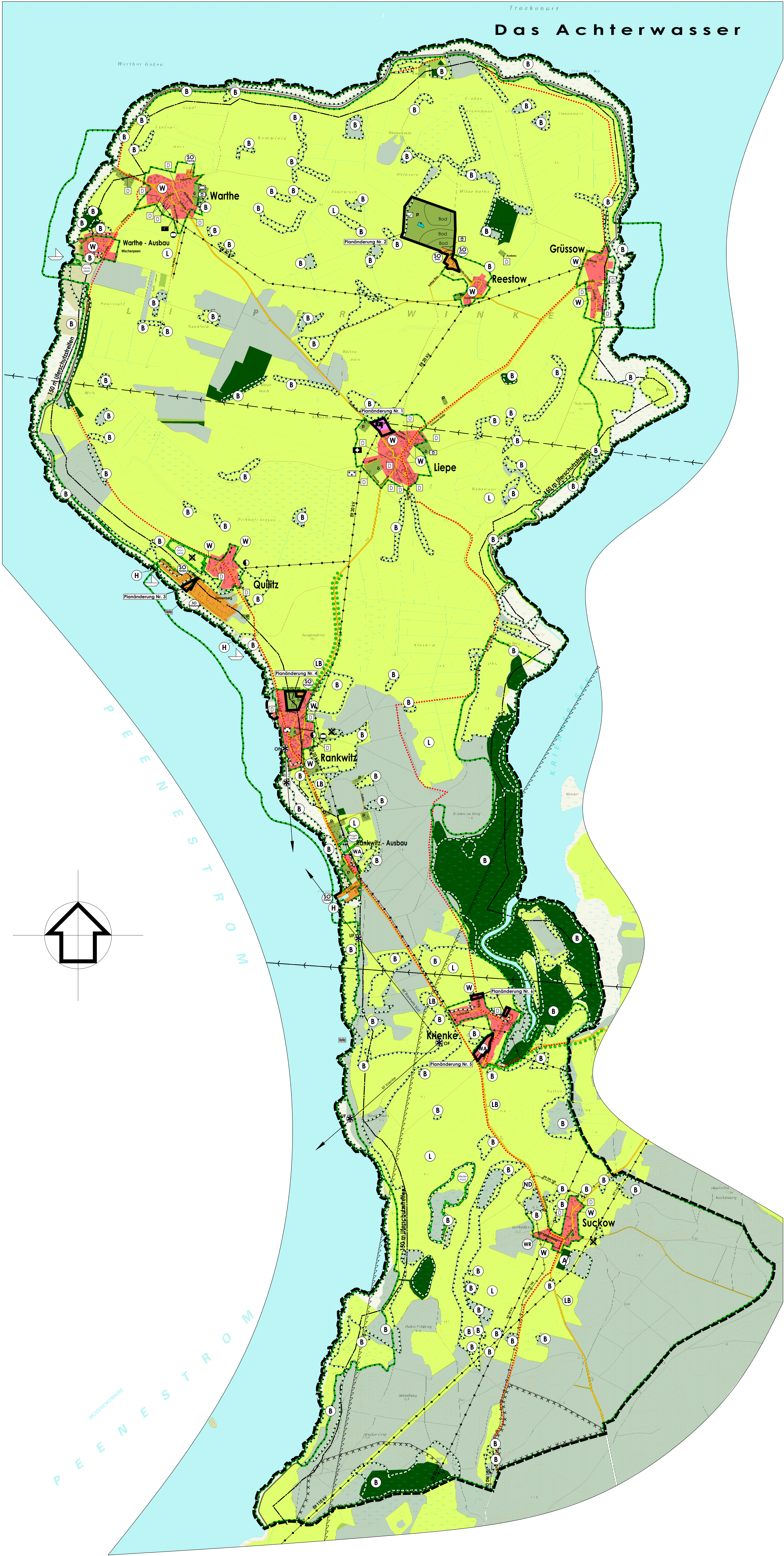


1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE RANKWITZ MIT DEN ORTSTEILEN RANKWITZ, SUCKOW, KRIENKE, QUILITZ, LIEPE, WARTHE, REESTOW UND GRÜSSOW LANDKREIS VORPOMMERN - GREIFSWALD



ZEICHENERKLÄRUNG

gem. PlanzV 90

I. Darstellungen

Bauflächen und Baugebiete	§ 5 (2) 1	BauGB
Wohnbauflächen	§ 1 (1) 1	BauNVO
Reine Wohngebiete	§ 3	BauNVO
Allgemeine Wohngebiete	§ 4	BauNVO
Sonderbaufläche / Erholung	§ 1 (1) i.V.m. § 10	BauNVO
Hofen und Fremdenbeherbergung	§ 11	BauNVO
Ferienhausbau	§ 10	BauNVO
Fremdenbeherbergung	§ 11	BauNVO
Swin-Golf-Anlage	§ 11	BauNVO
Pension	§ 11	BauNVO

Flächen für den Gemeinbedarf

Flächen für den Gemeinbedarf	§ 5 (2)	BauGB
Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen		
Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen		

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die öffentlichen Hauptverkehrsstraßen

sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	§ 5 (2) 3	BauGB
Rad- und Wanderwege		

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgasanlagen

Zweckbestimmung:	§ 5 (2) 4	BauGB
Elektrizität		
Gas		
Abwasser		

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

oberirdisch, näher bezeichnet	§ 5 (2) 4	BauGB
unterirdisch, näher bezeichnet		

Grünflächen

Grünflächen	§ 5 (2) 5	BauGB
Zweckbestimmung öffentlicher Grünflächen:		
öffentlich		
Sportplatz		
Spielplatz		
Parkanlage		
Swin-Golfanlage		
privat		
Friedhof		
Badeplatz		

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Wasserflächen	§ 5 (2) 7	BauGB
Zweckbestimmung:		
Hafen		
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses		

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft	§ 5 (2) 9	BauGB
Flächen für Wald		
Zweckbestimmung:		
Aufzucht		

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 5 (2) 10	BauGB
Zweckbestimmung:		
Entwicklung einer Sandmoorfläche		
Extensive Bewirtschaftung von Grünland		
Entwicklung einer Sandmoorvegetation		
Pflege Orchideenwiese		
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes	§ 5 (4)	BauGB
Schutzgebiete und Schutzobjekte:		
gesetzlich geschützte Biotope		
Landschaftsschutzgebiet		
FFH-Gebiet DE 2049-302		
Naturdenkmal		
Erhaltung Alleen		

Regelungen für den Denkmalschutz

Bod	§ 5 (4)	BauGB
Bod		

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Munitionbelastung)	§ 5 (3) 3	BauGB
Bodenkunde		
Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind		

Darstellung ohne Normcharakter

Abgrenzung Planänderung Nr. 1 - 6		
wesentlicher Gebäudebestand		
Höhenlinien (Angaben von dem Messschliff)		
Meliorationsgräben		
Schallgürtel		
150 m - Umweltschutzzonen	§ 5 (4)	BauGB
Bauschutzbereich des Regionalflughafens Heringsdorf/Garz		
Richtungskreuz		
RF: Richtfeuer, OF: Oberfeuer, UF: Unterfeuer		
Böschungen		

Rechtliche Grundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I. S. 419)
- Regionaler Raumentwicklungsprogramm Vorprogramm (RRP Vorprogramm) vom 20.09.2010 (GS MV S. 14, 201-13)
- Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg - Vorprogramm (LEP-M-V) vom 30.05.2005
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 46)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planinhaltsverordnung - PlanZV) i. d. F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I. S. 38)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 1. März 2010 (BGBl. 2010, Nr. 4, S. 37-40)
- Gesetz des Landes Mecklenburg - Vorprogramm zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG-M-V) vom 23. Februar 2010 (GS M-V Gl. Nr. 79-18)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. Nr. 48 S. 2330), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I. S. 2723, 1380)

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Rankwitz vom 26.05.2008. Die frühzeitige Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im „Uedamer Amtsblatt“ am 11.06.2008 erfolgt.
Rankwitz (Mecklenburg-Vorpommern), den
Der Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 16.06.2008 beteiligt worden.
Rankwitz (Mecklenburg-Vorpommern), den
Der Bürgermeister
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 15.03.2010 durchgeführt worden.
Rankwitz (Mecklenburg-Vorpommern), den
Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 23.03.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Rankwitz (Mecklenburg-Vorpommern), den
Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung Rankwitz hat am 15.03.2010 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung erstellt. Umweltbericht und FFH-Vorprüfung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Rankwitz (Mecklenburg-Vorpommern), den
Der Bürgermeister
- Die Entwürfe der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich Umweltbericht und FFH-Vorprüfung, sowie dem nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom 19.04.2010 bis zum 21.05.2010 (1. Auslage) sowie aufgrund eines rezeptionsfreien Faltens am 31.05.2010 bis zum 02.07.2010 (Wiederholung 1. Auslage) während folgender Zeiten:
montags bis mittwochs von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und
dienstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass
- Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
- nicht folgerichtig abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können und
- ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist, soweit mit ihm
Erwiderungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, oder hätten geltend gemacht werden können.
durch Veröffentlichung im „Uedamer Amtsblatt“ am 21.04.2010 (1. Auslage) und am 19.05.2010 (Wiederholung 1. Auslage) bekanntgemacht worden.
Rankwitz (Mecklenburg-Vorpommern), den
Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 22.08.2010 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Rankwitz (Mecklenburg-Vorpommern), den
Der Bürgermeister
- Die Entwürfe der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sind nach der öffentlichen Auslegung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich Umweltbericht und FFH-Vorprüfung, sowie dem nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom 26.09.2011 bis zum 14.10.2011 während folgender Zeiten:
montags bis mittwochs von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und
dienstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass
- Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
- nicht folgerichtig abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können und
- ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist, soweit mit ihm
Erwiderungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, oder hätten geltend gemacht werden können.
durch Veröffentlichung im „Uedamer Amtsblatt“ am 14.09.2011 bekanntgemacht worden.
Rankwitz (Mecklenburg-Vorpommern), den
Der Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat die zum geänderten Entwurf von 08.2011 vorgebrachten Stellungnahmen der Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 16.02.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Rankwitz (Mecklenburg-Vorpommern), den
Der Bürgermeister
- Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 16.02.2012 von der Gemeindevertretung Rankwitz beschlossen.
Die Begründung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, einschließlich Umweltbericht und FFH-Vorprüfung, wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Rankwitz vom 16.02.2012 gebilligt.
Rankwitz (Mecklenburg-Vorpommern), den
Der Bürgermeister
- Die Genehmigung durch Faltablauf (Genehmigungsfiktion) für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde am 21.06.2012 mit AZ: V 550-312/11/2014 (1. Ausl.) erteilt.
Rankwitz (Mecklenburg-Vorpommern), den
Der Bürgermeister
- Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit aufgelegt.
Rankwitz (Mecklenburg-Vorpommern), den
Der Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung durch Faltablauf (Genehmigungsfiktion) für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den rechtlich Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im „Uedamer Amtsblatt“ am 20.02.2012 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Verletzung von Verfassern - und Markenrechten und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Flächen von Entscheidungssachen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalordnung M-V vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S. 777) hingewiesen worden.
Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Ablauf des 25.07.2012 wirksam geworden.
Rankwitz (Mecklenburg-Vorpommern), den
Der Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN
M. 1:100.000



Zeichenerklärung	12-2011	Hoch	Lange
Planungsphase	08-2011	Hoch	Lange
Entwurf	03-2010	Hoch	Lange
Vorentwurf	07-2009	Hoch	Lange
Planungsphase	Datum	Geschehen	Bearbeitet

Projekt:	1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE RANKWITZ MIT DEN ORTSTEILEN RANKWITZ, SUCKOW, KRIENKE, QUILITZ, LIEPE, WARTHE, REESTOW UND GRÜSSOW LANDKREIS VORPOMMERN - GREIFSWALD
Planung:	UPEG UEDOM Projektentwicklungsges. mbH Stadthaus 1a, 17449 Ueckermünde Tel. (03837) 12600, Fax (03837) 12609

